

1. Zweck der Einrichtung / Nutzungsbedingungen

Der Verein betreibt eine Jugendbildungseinrichtung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe verwirklicht. Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt, Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Mitarbeiter der Jugendarbeit und Eltern, sowie Erholungsmaßnahmen für Jugendliche durchzuführen. Dabei bietet der Verein von Fachkräften angeleitete Kurse an und stellt Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Die Angebote des Vereins richten sich primär an Schulklassen und Jugendgruppen (im Folgenden: Gastgruppe). Dieser Vertrag regelt die Unterkunft und/oder Verpflegung der Gastgruppen sowie die allgemeinen Nutzungsbedingungen.

2. Vertretung

Der Vertreter versichert seine Vertretungsmacht für die Gastgruppe. Ist die Gastgruppe keine juristische Person, so gilt der Vertreter in Ansehung der Rechte und Pflichten der Gastgruppe als Berechtigter bzw. Verpflichteter.

3. Unterkunft

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in 2-, 3- oder Mehrbett-Zimmern. Die Toiletten, Wasch- und Duschgelegenheiten sind nicht den einzelnen Zimmern zugeordnet.

4. Verpflegung / Tagessätze

Der Verein erbringt für Gastgruppen, die sich selbst verpflegen (Selbstverpfleger), keine Verpflegungsleistungen.

Die Vollverpflegung für Gastgruppen (Vollverpfleger) umfasst pro Übernachtung,

- das Frühstück,
- das Mittagessen,
- den Nachmittagskaffee (der nach dem Mittagessen zur Abholung bereitsteht) und
- das Abendbrot

Als Berechnungsgrundlage bei der Rechnungsstellung bei Vollverpflegern dienen Tagessätze. Ein voller Tagessatz umfasst pro Person: die Entgelte für vier Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen) sowie das Entgelt für Übernachtung und Raumnutzung.

5. Bettwäsche

Für Bettwäsche haben Selbst- und Vollverpflegern ein einmaliges Entgelt zu entrichten. Die Benutzung von eigener Bettwäsche oder Schlafsäcken ist aus Hygienegründen untersagt.

6. Anzahlung

Bei Hausbuchungen wird eine Anzahlung spätestens 4 Wochen nach Eingang der verbindlichen Buchungsbestätigung fällig. Der Vertrag wird für die Parteien erst mit Eingang der Anzahlung auf das Vereinskonto bindend. Geht die Anzahlung nicht vereinbarungsgemäß ein, so behält sich der Verein vor, die Räume bzw. den Zeltplatz anderweitig zu vergeben. Beträgt das Gesamtleistungsentgelt weniger als die Anzahlung, so wird der geringere Betrag als Anzahlung fällig. Die Anzahlung wird mit dem abschließenden Gesamtleistungsentgelt verrechnet bzw. auf die Stornierungsgebühren angerechnet.

7. Gesamtleistungsentgelt

Das Gesamtleistungsentgelt setzt sich zusammen aus Unterkunfts- und Verpflegungsentgelten (=Tagessätze), bei Buchung eines Seminars Seminarentgelten sowie etwaigen, zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Sonderentgelten. Bei der Berechnung von Stornierungsgebühren werden Sonderentgelte, wie z.B. Entgelt für Bettwäsche nicht mit berechnet. Für Kinder bis einschließlich 3 Jahren wird kein Entgelt berechnet.

8. Stornierungsgebühren

Kündigt der Gast den Vertrag komplett, nachdem er verbindlich geworden ist, so werden Stornogebühren fällig in Höhe von

- 50 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Kündigung binnen 12 Wochen vor dem Anreisetag,
- 75 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Kündigung binnen 8 Wochen vor dem Anreisetag,
- 100 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Kündigung binnen einer Woche vor dem Anreisetag.

Der Gastgruppe bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9. Preisanpassung

Der Verein behält sich das Recht vor, angemessen auf Teuerungen durch Anpassung des Gesamtleistungsentgeltes zu reagieren. Die Anpassung, welche maximal 10 % des Gesamtleistungsentgeltes betragen darf, ist dem Vertreter schriftlich anzuzeigen. Eine Anpassung innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten nach Vertragsschluss und 6 Monaten vor dem Anreisetag findet nicht statt. Der Vertreter kann der Entgeltpassung 14 Tage nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch führt zur Aufhebung des Vertrages. Die Anzahlung wird in diesem Fall nicht erstattet.

10. Haftung

Der Verein haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit haftet der Verein nur aus vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln.

Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände der Gastgruppe und deren Mitgliedern.

11. Veränderung der Gruppengröße

Eine Reduzierung zur angemeldeten Gruppengröße kostet grundsätzlich 5 Euro Verwaltungsgebühr pro reduzierter Person nachdem der Vertrag verbindlich geworden ist. Bei Gruppen, die ein hauseigenes Seminar gebucht haben, entfallen die Verwaltungsgebühren.

Ändert der Gast die im Vertrag vereinbarte Gruppengröße, nachdem der Vertrag verbindlich geworden ist, so werden für diese Reduzierung Stornogebühren berechnet, wenn die Reduzierung mehr als 10% der Gruppengröße umfasst. Pro reduzierter Person, die über diese 10% hinaus gehen, werden Stornogebühren fällig in Höhe von

- 75 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Reduzierung binnen 8 Wochen vor dem Anreisetag,
- 100 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Reduzierung binnen zwei Wochen vor dem Anreisetag.

Eine Vergrößerung der im Vertrag vereinbarten Gruppengröße ist grundsätzlich bis 14 Tage vorher bei vorhandenen Kapazitäten möglich. Eine Vergrößerung um max. 10% der vereinbarten Gruppengröße ist bei vorhandenen Kapazitäten auch bis zum Tag der Anreise möglich.

12. Zusätzliche Verpflegung / Zusätzliche Leistungen

Grundsätzlich können zusätzliche Verpflegungsleistungen (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen) und weitere Leistungen nach vorheriger Anmeldung in Anspruch genommen werden.

Sonderleistungen im Bereich der Verpflegung (z.B. veganes, vegetarisches oder schweinefleischloses Essen) sind möglich.

Die Entgelte für zusätzliche (Verpflegungs-)Leistungen und Sonderentgelte sind dem entsprechenden Preisverzeichnis bzw. Belegungsvertrag zu entnehmen.

13. Schäden

Der Vertreter hat sich bei Ankunft über die Ordnungsmäßigkeit und Schadensfreiheit der gebuchten Unterkünfte und sonstiger benutzbarer Einrichtungen zu überzeugen, andernfalls sind vorhandene Schäden schriftlich zu vermerken. Am Ende des Aufenthaltes findet eine gemeinsame Abnahme statt.

Der Vertreter ist verpflichtet, von ihm oder von Mitgliedern der Gastgruppe verursachte Schäden umgehend zu melden.

Die Gastgruppe haftet für sämtliche ihr zuzurechnende Schäden.

Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Reparaturen werden durch den Verein oder von ihm beauftragte Dritte ausgeführt.

Soweit der Verein gegen ein Mitglied der Gastgruppe einen direkten Ersatzanspruch hat, haftet die Gastgruppe mit dem Mitglied gesamtschuldnerisch.

Der Verein weist insbesondere auf die Ersatzpflicht für abhanden gekommene Schlüssel und dem Austausch etwaiger Schlösser und Schließanlagen hin.

14. Hausordnung

Die Gastgruppe akzeptiert die Regelungen der ausschängenden Hausordnung. Der Vertreter und die Betreuer der Gastgruppe setzen diese gegenüber den Mitgliedern der Gastgruppe für ein gedeihliches Miteinander mit anderen Gastgruppen durch.

15. Aufsicht

Die Aufsicht über die Mitglieder der Gastgruppe obliegt der Gastgruppe und den Betreuern, nicht jedoch dem Verein oder Vertretern des Vereins. Dies gilt insbesondere für Zeiten wie Pausen, Einhaltung der Nachtruhe sowie Nutzung des Schwimmbeckens.

16. Abrechnung

Die Abrechnung des Gesamtleistungsentgeltes erfolgt im Anschluss an den Aufenthalt mit Rechnungsstellung. Etwaige Schäden werden mit Rechnungslegung abgerechnet.

Der Rechnungsbetrag wird spätestens eine Woche nach Rechnungseingang zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig.

17. Sonderleistungen

Der Verein bietet besondere Leistungen wie z.B. die Bereitstellung von Medien, Sportgeräten etc. an. Die dafür anfallenden Kosten können im Haus angefragt werden.

Die Kosten für etwaige Sonderleistungen werden mit auf der Gesamtrechnung nach Abschluss des Aufenthaltes abgerechnet und sind nicht bar bezahlbar.

18. Datenschutz

Mit der Anmeldung erfolgt die elektronische Erfassung der Gruppen in der Kundendatei. Die Daten dienen nur der Verwaltung innerhalb des Vereins und werden nicht an Dritte weitergegeben.

19. Pädagogik

Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Unterbringung und Verpflegung der Gastgruppe keine eigenen pädagogischen Programme durchführt, ist die Gastgruppe verpflichtet, eigene pädagogische Programme während des Aufenthaltes durchzuführen, die im Einklang mit den in Ziffer 1 (s.o.) aufgeführten Satzungszwecken des Vereins stehen. Die Pädagogischen Grundlagen sind auf der Homepage einzusehen.